



FFG
Forschung wirkt.

WIEN, JULI 2023

AGREEMENT LEITFADEN

COMET-ZENTREN (K2)

4. AUSSCHREIBUNG, 2. FÖRDERUNGSPERIODE

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE HINWEISE	4
2	PRÄAMBEL	6
3	BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN	6
4	RECHTSFORM, EIGENTÜMER, PARTNER UND SITZ	7
5	STRATEGISCHE AUSRICHTUNG DES ZENTRUMS	7
	5.1 Vision, Mission und Ziele	7
	5.2 Forschungsprogramm	7
	5.3 Kooperationen	8
6	RECHTLICHE BESTIMMUNGEN	8
	6.1 Rechte und Pflichten der Partner	8
	6.2 Regeln für die Zusammenarbeit und die Auflösung der Zusammenarbeit	9
	6.3 Rechte an den Ergebnissen / Intellectual Property Rights (IPR)	9
	6.4 Eigentum an getätigten Investitionen	12
	6.5 Haftungsregelungen	12
	6.6 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse	13
7	Organisation & Management	13
	7.1 Aufbauorganisation	13
	7.2 Ablauforganisation	15
	7.3 Sichtbarkeit des Zentrums nach Außen	16
8	KOSTEN UND FINANZIERUNG	16
	8.1 Kosten- und Finanzierungsplan	16
	8.2 Anerkennbare und nicht-erkennbare Kosten	17
	8.3 Finanzierungsbeiträge (Bar- und In-Kindleistungen) der Projektpartner	17
	8.4 Non-COMET Bereich	18
9	ZIELGRÖSSEN	19
10	LAUFZEIT	19
11	VERTRAGSBESTANDTEILE	19

12 ANHÄNGE.....	20
IPR- Sideletter Best Practice – COMET	21

1 ALLGEMEINE HINWEISE

Dieser Leitfaden enthält mögliche Regelungsbereiche eines Agreements für COMET-Zentren, ohne darauf den Anspruch der Vollständigkeit zu erheben.

Der Leitfaden ist daher grundsätzlich nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet, sondern an die jeweiligen Erfordernisse eines Zentrums, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen.

Änderungen gegenüber Version März 2019 (Agreementleitfaden für COMET-Zentren (K2) 4. Ausschreibung, 1. Förderungsperiode)

- Kapitel 1: Art der Kenntnisnahme des Agreements durch Förderungsgeber
- Kapitel 2 und 7.3: Bezeichnung der Bundesministerien
- Kapitel 11: Vertragsbestandteile, aktuelle Versionen
- Kapitel 12: Anhänge

Ziele des Agreements

- a) Das Agreement bildet die gemeinsame schriftliche Festlegung der Grundregeln für die Zusammenarbeit der beteiligten Vertragspartner im Zentrum.
- b) Regelungsgegenstände sind insb. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, IPRs¹, Haftungsregelungen, Organisations- und Entscheidungsabläufe, Ein- und Austritt von Partnern, Ziele, Berichtslegung, etc.
- c) Das Agreement sollte allgemeine Regelungen beinhalten. Detaillierte Regelungen sind in (bilateralen) Kooperationsvereinbarungen oder Projektverträgen zu vereinbaren.
- d) Die Formulierung des Agreements ist ein Prozess, in dem alle Beteiligten in einem geordneten Diskussionsverfahren die Weichen für die wichtigsten Abläufe und Rechtsfragen stellen, wobei eine Konsensbildung anzustreben ist.
- e) Es empfiehlt sich die Bildung einer Kerngruppe, die die Diskussion vorantreibt und Entwürfe verfasst wobei auch ein juristischer Beistand beigezogen werden sollte.

Einige der COMET Zentren bauen auf bereits bestehenden Kompetenzzentren auf und können auf bereits bestehendes und bisher gemachte Erfahrungen zurückgreifen. Aufgrund der Spezifika von COMET sollten bestehende Regelungen daher genau überdacht werden, bevor sie übernommen werden.

¹ Best practise Regelungen in COMET siehe IPR- Sideletter (Annex 1)

Vorgaben aus COMET sind im Agreement umzusetzen.

Darüber hinaus wird seitens der FFG ein Musterkonsortialvertrag für Projektkonsortien in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Dieser geht jedoch nicht auf Zentren-spezifische Bedingungen ein und ist nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet.

Alle im gegenständlichen Agreement enthaltenen Bestimmungen dürfen insbesondere folgenden Regelungen nicht widersprechen:

- a) Europäisches Beihilfenrecht, Sämtliche EU- Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- b) Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation zur Stärkung von Strukturen für ein leistungsfähiges FTI-Ökosystem (FFG-Strukturen-Richtlinie) in der geltenden Fassung (siehe Kapitel 11)
- c) ggf. Landesrichtlinien
- d) Leitfaden zur Zwischenevaluierung der COMET- Zentren (K2) (siehe Kapitel 11)
- e) Kostenleitfaden in der geltenden Fassung (siehe Kapitel 11)

Widersprechen Inhalte des Agreements den Regelungen der lit. a bis e, entfalten diese Regelungen gegenüber den Förderungsgebern keine Wirkung.

Eine den Förderungsvertrag verletzende Bestimmung des Agreements ist dem Förderungsgeber gegenüber unwirksam.

Kenntnisnahme des Agreements durch die Förderungsgeber:

Vor Auszahlung der ersten Förderungsrate ist gegenüber der FFG zu bestätigen, dass ein Agreement (Kooperationsvereinbarung) existiert, welche die Zusammenarbeit und insbesondere auch die Verwertungsrechte (IPR) an den geförderten Projektergebnissen regelt.

Die erste Förderungsrate wird seitens der FFG zur Auszahlung gebracht, wenn mindestens 50% der wissenschaftlichen Partner und mindestens 50% aller Unternehmenspartner das Agreement unterschrieben haben und zusätzlich mindestens 50% der Partnerleistungen abgedeckt sind.

Gegebenenfalls kann auch ein Amendment zu einem bereits bestehenden, gültigen Agreement verfasst werden.

Die Art der Kenntnisnahme des Agreements durch die kofinanzierenden Bundesländer ist mit diesen abzuklären.

2 PRÄAMBEL

Das Kompetenzzentrum „XXXX“ ist ein COMET-Zentrum im Sinne des Kompetenzzentrenprogramms COMET. Im Rahmen von COMET wird das Zentrum durch Mittel des Bundes (Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie -BMK und Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft- BMAW) und des Landes/der Länder (xxx) gefördert.

Im gegenständlichen Agreement wird die gemeinsame Zusammenarbeit aller beteiligten Vertragspartner des Zentrums, sowie die wichtigsten Abläufe und Rechtsfragen grundsätzlich geregelt. Mit der Unterzeichnung des Agreements bestätigen die Vertragspartner diese Regelungen und erklären sich mit ihnen einverstanden.

Detailliertere Regelungen werden in (bilateralen) Kooperationsverträgen bzw. Projektverträgen spezifiziert.

3 BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ABKÜRZUNGEN

Halten sie hier nochmals die wichtigsten, vor allem die für COMET typischen, Begriffe und Abkürzungen (siehe Leitfaden) zum Verständnis für alle Partner fest: (Beispiele)

- Area
- Key Researcher
- Kooperationsvertrag/Projektvertrag
- Partner: Wissenschaftliche Partner, Unternehmenspartner
- Projekte: Strategische Projekte, Unternehmensprojekte (single-firm Projekte, multi-firm Projekte)
- Strategy Board
- etc.

4 RECHTSFORM, EIGENTÜMER, PARTNER UND SITZ

Halten sie hier fest welche) Rechtsform das Zentrum hat, wer Eigentümer des Zentrums ist und welchen Haupt- und Nebensitz das Zentrum hat. Es ist mehr als ein Standort möglich, solange der Zentrumscharakter gewahrt bleibt.

Listen Sie alle Partner des Zentrums (Unternehmenspartner, Wissenschaftliche Partner) sowie die Förderungsgeber (Name und Adresse) auf.

- Rechtsträger: XXXX (Bei abweichender Trägerorganisation weisen Sie zusätzlich den Namen des Zentrums aus)
- Sitz des Zentrums/der Gesellschaft
- Eigentümer (Gesellschafter), zusätzlich Angabe der Beteiligungsverhältnisse
- Liste Wissenschaftliche Partner (bei Universitäten zusätzlich Angabe der beteiligten Institute)
- Liste der Unternehmenspartner
- Liste Förderungsgeber

5 STRATEGISCHE AUSRICHTUNG DES ZENTRUMS

5.1 Vision, Mission und Ziele

Beschreiben Sie unter diesem Punkt kurz und prägnant die Vision und Ziele des Zentrums.

5.2 Forschungsprogramm

Skizzieren Sie hier kurz das Forschungsprogramm unter Bezugnahme auf die Gliederung in Areas.

Im Mittelpunkt steht ein gemeinsam von Wissenschaft und Wirtschaft formuliertes Forschungsprogramm, welches keine Ansammlung von Einzelprojekten darstellt, sondern durch die Zusammenarbeit und die gemeinsame strategische Ausrichtung einen klaren Mehrwert im Sinn der COMET-Ziele schafft.

Die einzelnen Areas setzen sich aus mehreren Einzelprojekten zusammen. In einer Area gibt es grundsätzlich zwei Arten von Einzelprojekten: Unternehmensprojekte, welche in „multi-firm“ und „single-firm“-Projekte unterteilt werden, sowie strategische Projekte.

Gehen Sie auf die verschiedenen Projektarten ein:

- **Strategische Projekte**
Hinweis auf Zielgröße; der Anteil rein strategischer Projekte muss mindestens 20% der förderbaren Kosten betragen (nur K2)
- **Unternehmensprojekte** (multi-firm Projekte, single-firm Projekte)
Single-firm Projekte sind auf max. 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.

5.3 Kooperationen

- **Kooperation mit Unternehmenspartnern und wissenschaftlichen Partnern**
Beschreiben Sie die Art der Zusammenarbeit (Zusammenarbeitsmechanismen, Regelung der Teilnahme und Mitwirkung etc.) von Unternehmenspartnern und wissenschaftlichen Partnern.
- **Kooperation mit assoziierten Partnern**
Gehen Sie auf die Regelungen der Teilnahme von möglichen assoziierten Partnern und in Einzelfällen von anderen Dritten (Subauftragnehmer) ein.

6 RECHTLICHE BESTIMMUNGEN

6.1 Rechte und Pflichten der Partner

- Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Partner und Unternehmenspartner (z.B. Art und Weise der Leistungserbringung, Informationsrechte und –pflichten, relevante Verpflichtungen aus den Förderungsverträgen und dem Berichtswesen)
- Rechte und Pflichten des Zentrums (z.B. Auskunftsrechte)
- Rechte und Pflichten der Eigentümer/ Gesellschafter
- Gesetzliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse
- Informations- und Berichtspflichten, Geheimhaltungsbestimmungen, Datenschutz, etc.

6.2 Regeln für die Zusammenarbeit und die Auflösung der Zusammenarbeit

Grundsätze der Zusammenarbeit und Projektorganisation:

- Kooperationsverträge (diese sollten möglichst für alle Partner einheitlich sein)
- Verbot von Doppelförderung (Gegebenenfalls: Klare Abgrenzung)
- Eintritt/Austritt neuer/alter Vertragspartner
- Beendigung der Zusammenarbeit /Ausschluss von Partnern
- Übertragung von Rechten und Pflichten bei Änderungen im Konsortium (Eintritt, Austritt, Ausschluss)
- Berichtspflichten gegenüber den Förderungsgebern
- Definition und Genehmigung von neuen Projekten, Projektabbruch, etc.

Es ist sicherzustellen, dass ein sinnvoller Ein- und Austritt von Partnern ermöglicht wird. Wenn maßgebliche Änderungen in der Partnerstruktur auftreten, ist die Eigentümerstruktur allenfalls anzupassen. Die FFG ist über alle Änderungen in der Partnerstruktur zu informieren.

6.3 Rechte an den Ergebnissen / Intellectual Property Rights (IPR)

In COMET-Agreements sind grundlegende Bestimmungen zum Umgang mit IPRs festzulegen. Diese bilden die Grundlage für detailliertere IPR Regelungen in Kooperationsverträgen im Rahmen der einzelnen Kooperationsvorhaben welche nicht im Widerspruch zu den im Agreement enthaltenen Bestimmungen stehen dürfen.

Achten Sie darauf, dass eine ausgeglichene Nutzung der Ergebnisse sowohl durch Partner als auch durch das Zentrum gewährleistet ist. Hierbei soll das COMET Zentrum in seiner Position als gemeinsamer Wissensträger gestärkt- und der Kompetenzaufbau am Zentrum sichergestellt werden.

Zudem ist sicherzustellen, dass die IPR Bestimmungen im Agreement nicht im Widerspruch zum Recht der Europäischen Union stehen.

In Punkt 2.2.2. des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#) (Abl.2022/C 414)) ist die Zusammenarbeit von Unternehmen und Forschungseinrichtungen (die im beihilferechtlichen Sinne dem Staat zuzuordnen sind) geregelt:

Eine wirksame Zusammenarbeit gilt bei einem Vorhaben dann als gegeben, wenn mindestens zwei unabhängige Partner arbeitsteilig ein gemeinsames Ziel verfolgen und gemeinsam den Gegenstand des Vorhabens festlegen, an seiner Gestaltung mitwirken, zu seiner Durchführung beitragen und die mit ihm verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken sowie die erzielten Ergebnisse teilen.

Ein Partner oder mehrere tragen die gesamten Kosten des Vorhabens und entlasten damit andere Partner von den mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen Risiken. Die Bedingungen eines Kooperationsvorhabens, insbesondere hinsichtlich der Beiträge zu seinen Kosten, der Teilung der Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse, des Zugangs von Rechten des geistigen Eigentums und der Regeln für deren Zuweisung müssen vor Beginn des Vorhabens festgelegt werden. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsdienstleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.

Bei gemeinsamen Kooperationsvorhaben von Unternehmen und Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen geht die Kommission davon aus, dass die beteiligten Unternehmen durch die günstigen Bedingungen der Zusammenarbeit keine mittelbaren staatlichen Beihilfen über die Einrichtung bzw. die Infrastruktur erhalten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) Die beteiligten Unternehmen tragen sämtliche Kosten des Vorhabens.
- b) Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden, und etwaige Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen ergeben, werden in vollem Umfang den jeweiligen Einrichtungen bzw. Infrastrukturen zugeordnet.
- c) Aus dem Vorhaben resultierende Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Kooperationspartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
- d) Die Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der - finanziellen wie nichtfinanziellen – Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsinfrastrukturen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

Ist keine der vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Mitgliedstaat eine Einzelfallbewertung des Zusammenarbeitsprojektes durchführen: Eine staatliche Beihilfe kann beispielsweise auch dann ausgeschlossen werden, wenn die Würdigung der vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Partner zu der Schlussfolgerung führt, dass die Rechte an geistigem Eigentum und der Zugang zu den Ergebnissen gemessen an ihren jeweiligen Interessen, ihrem Arbeitsaufwand sowie ihren finanziellen und sonstigen Beiträgen zu dem Vorhaben ausgewogen auf die beteiligten Partner aufgeteilt werden. Liegt keine der Voraussetzungen vor, stuft die Kommission den Gesamtwert des Beitrags der Forschungseinrichtung zum Vorhaben als Beihilfe für die Unternehmen ein.

Rechte an FuEul-Ergebnissen, die aus der Tätigkeit von Angestellten des COMET-Zentrums entstanden sind, sind in vollem Umfang dem COMET-Zentrum zuzuordnen.

COMET Zentren, die auf bestehenden Kompetenzzentren aufbauen, können grundsätzlich ihre bisherigen IPR-Regelungen heranziehen, sofern diese den zuvor genannten Anforderungen entsprechen. Diese sollten jedoch niemals unkritisch übernommen und sind ggf. an die Spezifika von COMET anzupassen.

Mindestregelungsinhalt in COMET-Agreements:

IPR-Regelungen in Agreements haben den folgenden Mindestkriterien zu entsprechen. Empfehlenswerte Regelungen (Best Practice – COMET) sind dem IPR-Sideletter zu entnehmen (siehe Annex 1).

a) Altschutzrechte

Welche Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bzw. welche Arten von IPRs bestehen bereits z.B. Ergebnisse, Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte, Halbleiterschutzrechte, Marken, Muster), Urheberrechte, Know-how, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder technische Verbesserungen etc.

- Welcher Partner bringt diese ein?
- Zu welchen Modalitäten werden diese in das Zentrum eingebracht?
 - Wird das Zentrum Eigentümer der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse oder der IPRs? (Sacheinlage) oder
 - Werden die Rechte zur Nutzung und/oder Verwertung übertragen? (Werknutzungsbewilligung oder Lizenzierung)
 - Erfolgt die Rechteübertragung oder Lizenzierung (un-)entgeltlich?
 - Werden die Rechte zur Nutzung und/oder Verwertung beschränkt? z.B. territorial, zeitlich, sachliche Einschränkung auf bestimmte Forschungsbereiche

b) Neuschutzrechte

- Wer wird Eigentümer der im Rahmen der Projekte generierten neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bzw. IPRs?
 - mehrere Rechtseigentümer: Eigentumsanteile?, Wer übernimmt ggf. die Schutzrechtsanmeldung?, Wer zahlt ggf. die Erfindervergütung?, Modalitäten einer Rechteübertragung?
- Zu welchen Modalitäten können das Zentrum, die Partner und Dritte diese neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bzw. IPRs nutzen und/oder verwerten?
 - Ist die Nutzung/Verwertung (un-) entgeltlich?
 - Werden die Rechte zur Nutzung und/oder Verwertung beschränkt? z.B. territorial, zeitlich, sachliche Einschränkung auf bestimmte Forschungsbereiche
- Bestehen Unterschiede in den einzelnen Projektkategorien bzw. Projekten (strategische Projekte, Unternehmensprojekte)?

- In der Vergangenheit hat es sich oft als vorteilhaft erwiesen, die IPR hinsichtlich strategischer Projekte, single-firm Projekte bzw. multi-firm Projekte zu unterscheiden. IPR können auch innerhalb eines Projektes abgegrenzt werden.
- **Aufgriffsrechte:** Für den Fall, dass Personal von Unternehmen oder Forschungseinrichtungen insb. Universitäten für die Forschung des Zentrums zur Verfügung gestellt wird, ist sicherzustellen, dass entsprechende Aufgriffsrechte zu Gunsten des Zentrums vereinbart wurden. Im Zweifel gelten Forschungsergebnisse des zur Verfügung gestellten Personals, immer als Ergebnisse des Zentrums. Die zu leistende Erfindervergütung trägt in diesem Fall das Zentrum.

Detailliertere Bestimmungen oder weitere Regelungsbereiche sind in den Kooperationsverträgen festzulegen.

c) Veröffentlichungs- und Verbreitungsrechte (Publikationen, wissenschaftliche Verwertung)

Vereinbaren Sie unter welchen Voraussetzungen Ergebnisse des Forschungsprojektes veröffentlicht, verwendet und verwertet werden dürfen. Beachten Sie auch die europarechtlichen Regelungen.

d) Verteidigung von Schutzrechten

Regeln Sie, wie bei Verletzungen von Immaterialgüterrechten vorzugehen ist.

6.4 Eigentum an getätigten Investitionen

Regeln Sie hier was mit den Investitionen nach Ablauf der Förderung passiert (Restbuchwert) und wie mit der Entscheidung über die Anschaffung von Investitionen umgegangen wird.

6.5 Haftungsregelungen

- gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen
- keine Gewährleistung für die Erreichung von bestimmten Forschungszielen und F&E Ergebnissen
- keine Rückzahlung verbrauchter Unternehmensbeiträge und Förderungsmittel bei begründetem Projektabbruch
- keine Haftung für Schäden durch Verwendung der F&E Ergebnisse
- Jede wie auch immer geartete Haftung der Förderungsgeber ist ausgeschlossen
- die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Verträgen mit den Förderstellen
- Ansprüche der Projektteilnehmer untereinander
- Haftung bei Ansprüchen eines Förderungsgebers (z.B. Rückforderung von Förderungsmitteln)
- Haftung bei sonstigen Ansprüchen

- Haftung mehrerer Projektteilnehmer
- Vertraulichkeit
- Ausschluss sonstiger Ansprüche, etc.

6.6 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Erfordernisse

Gesetzliche Erfordernisse die aus den Rahmenbedingungen des COMET Zentrums entstehen sind aufzulisten (UG, Rechnungshof, Datenschutz, Stellenausschreibungen, Gleichbehandlungsgesetz, Vergaben nach BVergG etc.)

7 ORGANISATION & MANAGEMENT

7.1 Aufbauorganisation

Organigramm

Grafische Übersicht über die Strukturorganisation des Zentrums (Gremien des Zentrums, Zentrumsmanagement und zentrale Funktionen, Areas, ...)

Organe und Gremien

Darstellung der Organe und Gremien und Entscheidungsstrukturen im Zentrum (Funktionen, Aufgaben, Zusammensetzung, Befugnisse, Stimmrechte, Stellenbeschreibungen, Häufigkeit der geplanten Sitzungen pro Jahr etc.) sowie Mechanismen zur Konfliktlösung innerhalb und zwischen den Organen. insbesondere:

- a) Eigentümergremien (z.B. Generalversammlung, Aufsichtsrat etc.)
- b) Zentrumsspezifische Gremien (Strategie Gremium, International Advisory Board, Programm-Komitee, etc.)
- c) Zentrumsmanagement (Geschäftsführung, Wissenschaftliche Leitung)
- d) Area Leitung, Projektleitung
- e) Key Researcher, etc.

ad a) Eigentümergremien

Es ist auf eine ausgewogene Eigentümerstruktur ohne Dominanz eines einzelnen Eigentümers zu achten, wobei nach Möglichkeit ausgewogene, gemischte Eigentümerverhältnisse mit Beteiligung von Partnern aus Wissenschaft und Wirtschaft anzustreben sind. (vgl. Leitfaden zur Zwischenevaluierung Kapitel 4.2)

ad b) Zentrumsspezifische Gremien

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Gremien bzw. Organen sind folgende wichtige strategische, beratende und überwachende Aufgaben sicherzustellen:

- Verfolgung und Überwachung der strategischen Ziele des Zentrums, insbesondere in Hinblick auf Exzellenz, IP-Policies sowie auf die internationale Einbindung und Positionierung des Zentrums als international attraktiver Kooperationspartner.
- Qualitätssicherung des Forschungsprogramms
- Kontrolle der Erfüllung von Auflagen und Empfehlungen der Jury sowie der Zielerreichung und Ergebnisse
- Änderungen im Forschungsprogramm und in der Partnerstruktur

Führe Sie an, durch welche Gremien bzw. Organe (z.B. Strategie Gremium, International Advisory Board² etc.) diese Funktionen wahrgenommen werden. Die FFG/die Fördergeber haben das Recht, an relevanten Gremien als Beobachter teilzunehmen.

ad c) Zentrumsmanagement

Das Zentrumsmanagement verfolgt die Ziele und Interessen des Zentrums, führt effizient die Geschäfte und leitet das Zentrum organisatorisch und wissenschaftlich. Es wird als Schlüsselfaktor für den Erfolg eines Zentrums gesehen.

Wichtige Ziele des Zentrumsmanagements sind u.a.:

- Sicherstellung einer längerfristigen – auch über den Förderungszeitraum hinausgehenden – strategischen Planung zur Sicherung des Erfolgs und Fortbestands des Zentrums (Zentrums- und HR- Strategie, Entwicklung des Non-COMET-Bereichs, Businessplan, Internationalisierungsstrategie, etc.)
- Sicherstellung des USP (Alleinstellungsmerkmals) des Zentrums
- Benchmarking (kontinuierlicher internationaler Vergleich)
- Aufbau und Optimierung der Organisations- und Entscheidungsstrukturen
- Sicherung des Kompetenzaufbaus am Zentrum durch Anstellung von qualifiziertem Personal am Zentrum, Personalentwicklung, Gender Mainstreaming, Aufbau einer gemeinsamen Wissensbasis etc.
- Schaffung strukturierter Karrieremodelle für Forscher:innen, aktive Unterstützung der Mobilität des Forschungspersonals
- Besetzung der Schlüsselfunktionen wie Key Researcher, Area-Leitung, Projektleitung etc.
- Außenauftritt/PR-Maßnahmen inkl. Website in EN/DE u.a. zur Erhöhung der internationalen Sichtbarkeit

² Die Zusammensetzung des Strategiegremiums soll möglichst ausgewogen wissenschaftliche und wirtschaftliche Expertise reflektieren. Die Besetzung eines Advisory Boards sollte durch hochkarätige, unabhängige internationale Experten und Expertinnen erfolgen.

- IP-Policies (Regelungen zwischen Zentrum und Partnern)
- Sicherstellung des Wissensaustausches und der Kommunikation zwischen den Areas zur Nutzung von Synergien und zur Schaffung eines klaren Mehrwerts

7.2 Ablauforganisation

Internes Berichtswesen – Controlling

Angaben zu internem Berichtswesen; Allenfalls ist dieses um ein Projekt-Controlling, Risikomanagement, Qualitätskontrolle etc. zu ergänzen.

Weiters können Aussagen zu Beschaffungsgrenzen, zentralen Servicefunktionen etc. getätigt werden.

Berichtspflichten und Informationsrechte der FFG und anderer Institutionen

Angaben zur Berichterstattung: Jahresberichte, Prüfungen vor Ort, Berichtspflichten der Partner etc. (siehe Leitfaden zur Zwischenevaluierung Kapitel 7.4 und Förderungsvertrag).

Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtlegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht inklusive den Monitoringdaten sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen. Hinsichtlich der Berichtserstellung sind die geltenden Anforderungen der FFG zu beachten.

Ggf. Angabe von internen Abgabefristen für Berichte der Partner.

Die Partner befüllen im eCall-System die Abrechnung gemäß Vorgaben lt. gültigen Kostenleitfaden.

Es finden grundsätzlich jährliche Prüfungen vor Ort (und/oder remote) der FFG beim Zentrum statt. Darüber hinaus kann die FFG ggf. (angekündigte) Prüfungen bei den Partnern vornehmen.

Die Projektpartner haben der FFG, den Förderungsgebern und allenfalls auch den Organen der Europäischen Union oder dem Rechnungshof Einsicht in sämtliche Projektunterlagen zu gewähren.

Die im Förderungsvertrag festgelegten Berichts-, Auskunft- und Einsichtspflichten bleiben für die darin festgehaltenen Organe für den im Förderungsvertrag vereinbarten Zeitraum auch nach Ende dieses Vertrages mindestens 10 Jahre aufrecht.

Vertraulichkeitsverpflichtungen stellen keinen Grund dar, projektrelevante Informationen gegenüber der FFG oder sonstigen der vorgenannten Institutionen oder Organe zu verweigern.

Die FFG ist gesetzlich gemäß § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz (BGBl. I Nr. 73/2004) zur Geheimhaltung verpflichtet. Eine Veröffentlichung von Projektinhalten und -ergebnissen durch die FFG kann daher nur einvernehmlich mit dem Förderungsnehmenden erfolgen. Die Berichte an die FFG stellen eine Voraussetzung bzw. Grundlage für die Auszahlung der Förderungsraten dar.

7.3 Sichtbarkeit des Zentrums nach Außen

Das Zentrum soll Sichtbarkeit nach außen erlangen. Beschreiben Sie, wie die Zentrenidentität gestärkt- und die Außenwirksamkeit erhöht wird zum Beispiel durch

- Stärkung des Außenauftritts, Errichtung einer (zweisprachigen) Homepage, Öffentlichkeitsarbeit/PR-Maßnahmen, ...
- Teilnahme an Konferenzen, EU- Projekten und internationalen Netzwerken, etc.

COMET-Fördernehmer:innen werden aufgefordert, die beiden zuständigen Bundesministerien - das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) - sowie die FFG in sämtlichen COMET-bezogenen Unterlagen und Publikationen (z.B. Präsentationen, Folder, Factsheets) in der digitalen Kommunikation, bei Veranstaltungen, im Zuge der Presse- und Medienarbeit etc. gut sichtbar als ihre zentralen Fördergeber zu nennen und deren Logos abzubilden - auch über die Förderperioden hinaus.

Darüber hinaus sind die COMET Fördernehmer:innen verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten.

8 KOSTEN UND FINANZIERUNG

8.1 Kosten- und Finanzierungsplan

Der genehmigte Kostenplan ist Vertragsbestandteil und der Anlage x zu entnehmen. Quoten und Beitragsregelungen:

Die öffentliche Förderung setzt sich aus dem Anteil der Bundesförderung xx% und dem Anteil der Landesförderung xx% zusammen. (Verhältnis Bund/Land = 2:1)

Förderungsnehmer ist ausschließlich das Zentrum selbst. Unternehmenspartner und wissenschaftliche Partner sind keine Förderungsnehmer, können aber förderbare Kosten geltend machen, die das Lukrieren der Gesamtförderung maßgeblich sind.

Der Finanzierungsanteil der wissenschaftlichen Partner an den förderbaren Gesamtkosten beträgt kumuliert x%.

Der Finanzierungsanteil der Unternehmenspartner beträgt kumuliert xx% der förderbaren Gesamtkosten.

Bis zum Ende der Förderungsperiode müssen die erforderlichen Beitragsquoten der wissenschaftlichen Partner sowie der Unternehmenspartner erfüllt sein, da es sonst bei Unterschreitung dieser Quoten zu einer aliquoten Kürzung der Förderung kommt.

8.2 Anerkennbare und nicht-anerkenbare Kosten

Förderbar sind ausschließlich Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Aufbau und dem laufenden Betrieb von Kompetenzzentren stehen.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt bzw. dem Zentrum zurechenbare Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Es ist darauf zu achten, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen)!

Detailinformationen zu anerkekbaren und nicht-anerkekbaren Kosten sind im Kostenleitfaden in der geltenden Fassung festgelegt.

Alle Partnerabrechnungen haben gemäß den Vorgaben des Kostenleitfadens zu erfolgen. Ebenso erfolgt die Kostenanerkennung gemäß der Vorgaben des Kostenleitfadens.

Ergänzende Regelungen zu den Bestimmungen des Kostenleitfadens sind im Leitfaden zur Zwischenevaluierung (siehe Kapitel 4.10) enthalten.

Bei COMET Zentren ist jährlich eine Prüfung vor Ort (und/ oder remote) durch die FFG als Förderungsabwickelnde Stelle vorgesehen. Es werden die Ergebnisse und die Gebahrung des Zentrums anhand von Stichproben (u.a. Belegprüfung) und die Abrechnungen der Partner geprüft.

8.3 Finanzierungsbeiträge (Bar- und In-Kindleistungen) der Projektpartner

Die Beiträge der einzelnen Projektpartner zur Projektfinanzierung sind in der Übersicht im Anhang **XXXX** des Agreements bzw. im Kostenplan des

Förderungsantrages verzeichnet.³ (Die Regelung kann detaillierter formuliert werden. Regelungsbedürftig wären unter anderem folgende Punkte: Art der Leistung, Wert der Leistung, Leistungsnachweise bei In-Kind-Leistungen, ...)

Beachten Sie, dass von den Beiträgen der Unternehmenspartner kumuliert mind. 50% in Cash (als Barleistung) aufzubringen sind. Die Finanzierungsbeiträge der wissenschaftlichen Partner können bis zu 100% als In-Kind-Leistung aufgebracht werden.

In-Kind-Beiträge sind Finanzierungsbeiträge in Form von Sach- und/oder Personalleistungen. Cash-Beiträge sind Barleistungen.

Die Leistungen (Personal- und Sachleistungen) der Unternehmenspartner sind im Rahmen der In-Kind-Beiträge abzurechnen (Wert Kosten Unternehmenspartner = In-Kind-Leistungen Unternehmenspartner). Darüber hinaus ist ein Zukauf im Non-COMET-Bereich des Zentrums möglich.

Für die Einbringung von Kosten/In-Kind-Leistungen (z.B. Personal, Material) der Partner gelten die Vorgaben des Kostenleitfadens in der gültigen Fassung (siehe Kapitel 11) diese sind jedenfalls einzuhalten. Gemäß den Vorgaben sind die abgerechneten Leistungen durch exakte Leistungsnachweise (z.B. Führung von Stundenlisten für Personaleinsatz, Führung von Betriebsstundenlisten für den Einsatz von Maschinen und Geräten usw.) nachzuweisen.

8.4 Non-COMET Bereich

Aussagen zur Trennung COMET / Non-COMET Bereich (Abgrenzung zu anderen Förderungen)

Der Non-COMET Bereich liegt außerhalb des in COMET geförderten Forschungsprogramms eines Zentrums. Der sog. Non-COMET-Bereich dient unter anderem der Auftragsforschung für Unternehmen (Partner oder auch andere Auftraggeber) in marktnahen Bereichen zu vollem Kostenersatz, aber auch der Erfüllung komplementärer Ziele im öffentlichen Interesse, beispielsweise der Bundesländer. Auch andere geförderte nationale und internationale Projekte (z. B. EU-Projekte, etc.) werden im Non-COMET Bereich abgewickelt.

Der COMET Bereich und der Non-COMET Bereich eines COMET-Zentrums werden als getrennte Verrechnungskreise geführt. (ggf. zusätzliche Trennung nicht-wirtschaftlicher und wirtschaftlicher Bereich)

³ Die Regelung kann detaillierter formuliert werden. Regelungsbedürftig wären unter anderem folgende Punkte: Art der Leistung, Wert der Leistung, Leistungsnachweise bei In-Kind-Leistungen, etc.

9 ZIELGRÖSSEN

Allgemeiner Verweis auf die Zielgrößen des Zentrums für die betreffende Förderungsperiode lt. Antragstellung bzw. lt. Juryergebnis (Quantitative Zielgrößen und gegebenenfalls qualitative Konkretisierung)

Die Überprüfung der Zielgrößen erfolgt im laufenden Berichtswesen / Monitoring sowie bei der Evaluierung (Zwischenevaluierung und Endevaluierung).

10 LAUFZEIT

Die Laufzeit des Agreements muss mindestens die erste Förderungsperiode decken. Grundsätzlich ist auch ein zeitlich unbegrenztes Agreement möglich. Nach positiver Zwischenevaluierung wird die zweite Förderungsperiode genehmigt.

11 VERTRAGSBESTANDTEILE

Folgende Dokumente bilden integrierende Bestandteile dieses Agreements. Die Inhalte sind für alle Vertragspartner verbindlich:

- Förderungsansuchen (Antrag) vom **XX.XX.20XX** und ggf. Adaptierungen gemäß Förderungsempfehlung
- FFG-Förderungsvertrag (Förderungsnehmer ist das Zentrum. Es sind die für die Partner relevanten Bestimmungen einzuhalten)
- Leitfaden zur Zwischenevaluierung der COMET- Zentren (K2) Version 1.1. vom 1.9.2022 ⁴auf Basis der FFG-Strukturen-Richtlinie 2022.
- Kostenleitfaden in der gültigen Fassung 2.2⁵
- ggf. Landesrichtlinien

Die genannten Dokumente können ggf. auch als Anhang beigelegt werden. Gemeinsame Bestimmungen und Schlussbestimmungen. Hier können vertragsübliche Klauseln wie Wahlgerichtsstand, etc. eingefügt werden.

⁴ Englische Übersetzung des Dokumentes verfügbar; bei Unklarheiten gilt die deutsche Version

⁵ Englische Übersetzung des Dokumentes verfügbar; bei Unklarheiten gilt die deutsche Version.

- Streitigkeiten, Gerichtsstand
- Verletzungen, Verstöße gegen das Agreement
- Salvatorische Klausel, Modalitäten bei Vertragsänderung

Soweit Bestimmungen dieses Agreements im Widerspruch zum Förderungsvertrag (bzw. Förderungsangebot) stehen, gelten die Bestimmungen des Förderungsvertrages.

Die widersprüchlichen Bestimmungen des Agreements entfalten gegenüber dem Förderungsgeber und der FFG keine Wirkung.

12 ANHÄNGE

Anhang A genehmigter Kostenplan

Anhang B Leistungen der Partner (cash/in-kind)

Anhang C Kostenleitfaden

Weitere mögliche Anhänge:

- Musterverträge (Kooperations- bzw. Projektvereinbarungen), ggf. Musterförderungsvertrag
- allfällige Geschäftsordnungen, Statuten, Organisationsplan etc.

ANNEX 1: IPR-SIDELETTER

IPR- Sideletter Best Practice – COMET

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Die in dieser Unterlage zur Best Practice enthaltenen Textvorschläge bzw. best Practice Regelungen versteht sich als Orientierungshilfe, die an die jeweiligen Erfordernisse des Einzelfalls, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen ist. Der Textvorschlag dient daher nur als Anregung für mögliche und aus Programmsicht empfehlenswerte Regelungsbereiche, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung derartiger Regelungen ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Textvorschlag jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diese Regelungen zu übernehmen noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung dieser Regelungen. Dieser Textvorschlag erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit

Beim Aufbau bzw. Betrieb von COMET-Zentren bilden detaillierte Regelungen zu - den im Zuge der Umsetzung des Forschungsprogramms entstehenden Immaterialgüterrechten (dies sind insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Sortenschutzrechte, Halbleiterschutzrechte, Urheberrechte, Leistungsschutzrechte aber auch Marken und Muster) eine wesentliche Voraussetzung. Innerhalb der Zusammenarbeit wird zwischen strategischen, single-firm und multi-firm – Projekten unterschieden, daher wird empfohlen, bei der Regelung der Immaterialgüterrechte auf die einzelnen Projektarten und deren Charakteristika einzugehen.

Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus beihilferechtlicher Sicht⁶ unter anderem rechtliche Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung der Regelungen zu Immaterialgüterrechten ergeben können.

⁶ U.a. Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022 (Abl. 2022/C 414)

Begriffsbestimmungen

Begriff	Erläuterung
Unternehmensprojekte Multi-firm Projekte	Multi-firm Projekte sind jene Projekte, an welchen neben dem Zentrum zumindest zwei, voneinander rechtlich und organisatorisch unabhängige, Unternehmenspartner beteiligt sind.
Unternehmensprojekte Single-firm Projekte	Single-firm Projekte sind jene Projekte im Forschungsprogramm eines Zentrums an welchen nur ein Unternehmenspartner beteiligt ist. Diese sind auf maximal 20% der förderbaren Kosten zu begrenzen.
Strategische Projekte	Strategische Forschungsprojekte haben einen hohen Anspruch an den Neuigkeitsgehalt sowie an die Exzellenz und sind über den kurzfristigen Bedarf der Unternehmenspartner hinaus an langfristigen strategischen Zielen des COMET-Zentrums und seiner Partner orientiert. Sie sollen neue Forschungsimpulse setzen und für besonders risikoreiche Forschung offen sein. In der Regel ist diese Forschung noch relativ weit weg von Entwicklung und Umsetzung.
Ergebnisse der F&E	Ergebnisse der Forschung- und Entwicklung können Markenrechte, Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte aber auch Know-how oder technische Verbesserungen sein. Markenrechte, Geschmacksmuster, Patente, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikate, Halbleiterschutzrechte, Sortenschutzrechte können als Schutzrechte angemeldet werden. Urheberrechte entstehen hingegen durch deren „Schöpfung“. Know-how oder technische Verbesserungen, soweit sie nicht für den Patentschutz geeignet sind, entstehend auch durch deren „Schöpfung“ und werden durch Geheimhaltung geschützt
Eigentümer	Eigentümer von Ergebnissen sind das Kompetenzzentrum bzw. jene Projektpartner, denen das Recht an bestehenden oder neuen Ergebnissen zusteht.
Know-how	Sind jene Ergebnisse oder praktische Kenntnisse, die geheim, wesentlich, identifiziert und dem gewerblichen

Begriff	Erläuterung
	Rechtsschutz nicht zugänglich sind, bzw. nicht geschützt wurden.
Schutzrechte	Schutzrechte entstehen, sofern Ergebnisse z.B. zum Patent, Gebrauchsmuster, Schutzzertifikat, Sortenschutzrecht, Halbleiterschutzrecht, zur Marke oder als Muster im In- und Ausland angemeldet werden.
Bestehende Ergebnisse (Altschutzrechte)	Sind Ergebnisse, die bereits vor Projektstart bestanden haben oder während eines Projektes parallel entwickelt wurden, aber für das gegenständliche Projekt erforderlich oder förderlich sind.
neue Ergebnisse (Neuschutzrechte)	Sind Ergebnisse, die von einem oder von mehreren Projektpartnern bzw. dem Kompetenzzentrum gemeinsam im Rahmen eines Projekts begründet werden.
Nutzung	Unter Nutzung der Ergebnisse wird insbesondere die Verwendung zu Forschungs- und Lehrzwecken, einschließlich der Bearbeitung (unter Beachtung allfälliger Persönlichkeitsrechte), mit Ausnahme der Lizenzierung und/oder Übertragung von Rechten an den Projektergebnissen verstanden.
Verwertung	Unter Verwertung der Ergebnisse wird die Nutzung, die Bearbeitung (unter Beachtung allfälliger Persönlichkeitsrechte), sowie die Lizenzierung und teilweise oder vollständige Übertragung von Rechten an den Ergebnissen verstanden.
Bestehendes Know-How	Ist Know-How, das bereits vor Projektstart bestanden hat oder während eines Projektes parallel entwickelt wurde, das aber für das gegenständliche Projekte erforderlich oder förderlich ist.
Tätigkeitsbereich	Der Tätigkeitsbereich der beteiligten Projektpartner und des Kompetenzzentrums bemisst sich nach den Geschäftsfeldern der Partner und des Zentrums, die durch Beschreibung der Produkt- und Dienstleistungsbereiche, Kunden und Konkurrenten definierbar sind.

Begriff	Erläuterung
Projektpartner	Sind alle an einem Projekt beteiligten wissenschaftlichen Partner (WP) und Unternehmenspartner (UP)

Allgemeine Regelungen

1. Das Zentrum ist verpflichtet, die erzielten Ergebnisse einer Verwertung im Rahmen der österreichischen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen. Dabei hat das Zentrum jederzeit sicherzustellen, dass die erzielten Ergebnisse im notwendigen Ausmaß als gemeinsame Wissensbasis im Zentrum erhalten und verfügbar bleiben.
2. Für Eigentum, Nutzung und Verwertung der bei der Durchführung eines Projektes erzielten Ergebnisse gelten die entsprechenden Regelungen des Agreements bzw. des jeweiligen Projektvertrages.
3. Die Projektpartner und das Zentrum werden jedenfalls dafür Sorge tragen und alle erdenklichen Vorkehrungen und schriftlichen Vereinbarungen treffen, dass sie Erfindungen und sonstige Immaterialgüterrechte (insbesondere Urheberrechte), die von Dienstnehmer:innen, Mitarbeiter:innen, Erfüllungsgehilfen oder dritten Auftragnehmer:innen getätigt bzw. entwickelt werden, unbeschränkt in Anspruch nehmen können. Insbesondere verpflichten sich die Projektpartner zur Sicherstellung, dass dementsprechende Aufgriffsrechte bestehen bzw. vereinbart werden (z.B. auch in Verträgen zur Arbeitskräfteüberlassung) und das Recht zum Aufgriff von Erfindungen rechtzeitig und ordnungsgemäß in Anspruch genommen wird. Zu diesem Zweck haben jene Partner, die Ergebnisse erzielen bzw. denen das Eigentum an den Ergebnissen zusteht, vertragliche Vereinbarungen abzuschließen und ggf. Dienstnehmererfindervergütungen zu entrichten. Pauschale Dienstnehmererfindervergütungen können nur insofern vertraglich festgelegt werden, als im Einzelfall die Verhältnismäßigkeit zwischen der Höhe der Vergütung und dem tatsächlichen Wert der Erfindung bzw. des Schutzrechtes gewährleistet erscheint.
4. In das Kompetenzzentrum neu eintretende Partner bzw. aus dem Kompetenzzentrum ausscheidende Partner haben keine Rechte an Ergebnissen, die vor ihrem Eintritt bzw. nach deren Ausscheiden entstanden sind.

Vor dem Projektstart erworbene Rechte (Altschutzrechte)

1. Sofern das Zentrum und/oder die Projektpartner Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (insbesondere Know-How, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Immaterialgüterrechte) besitzen, die bereits vor Projektstart bestanden haben und für die Bearbeitung des Forschungsprojekts erforderlich bzw. förderlich sind, sind die Partner angehalten, diese in die Projektbearbeitung einzubringen.
2. Grundsätzlich bleiben vorbestandene F&E Ergebnisse Eigentum des diese F&E Ergebnisse einbringenden Partners. Die vorbestandenen F&E Ergebnisse sind

dem Zentrum sowie allen Projektpartnern zugänglich und für diese unentgeltlich, nichtexklusiv, sowie zeitlich unbegrenzt nutzbar zu machen.

3. Freie F&E Ergebnisse:

Zur Stärkung der gemeinsamen Kompetenz sind eingebrachte, vorbestandene F&E Ergebnisse für das Zentrum und alle Partner zugänglich und für diese unentgeltlich, nicht-exklusiv sowie zeitlich unbegrenzt auch außerhalb der jeweils gegenständlichen Projektbearbeitung nutzbar zu machen.

4. Geheime F&E Ergebnisse:

Der einbringende Partner oder das Zentrum kann im Vorhinein in angemessenem Ausmaß und im eigenen Ermessen vorbestandene F&E Ergebnisse als ein ihm zustehende geheime F&E Ergebnisse bezeichnen und den Zugang dazu und die Verwendung mittels vertraglicher Regelungen (z.B. Lizenzvertrag) beschränken. Dies ist, wenn schon bekannt, im projektspezifischen Anhang zum Kooperationsvertrag und dessen Ergänzungen bzw. in entsprechenden Erklärungen anlässlich der Einbringung schriftlich zu dokumentieren.

Neu entstehende Schutzrechte (Neuschutzrechte)⁷, Nutzung und Verwertung

Je nachdem in welchem Bereich Rechte in einem Projekt entstanden sind gelten für die verschiedenen Projektkategorien folgende Regelungen:

Strategische Projekte:

1. In strategischen Projekten entstehende F&E Ergebnisse und damit einhergehende Eigentums-, Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen dem Zentrum zu und gegebenenfalls auch den, am jeweiligen Projekt beteiligten, wissenschaftlichen Partnern im Verhältnis der jeweiligen Interessen, des Arbeitsaufwands sowie der finanziellen und sonstigen Beiträge. Das Zentrum hat gegebenenfalls an den Rechte(-anteilen) der wissenschaftlichen Partner ein Vorkaufsrecht.
2. Allen Projektpartnern stehen für wissenschaftliche Zwecke Nutzungsrechte an den Ergebnissen des jeweiligen strategischen Projektes zu.
3. Die Verwertung der Ergebnisse aus strategischen Projekten steht grundsätzlich nur dem Zentrum und ggf. den wissenschaftlichen Partnern zu. Sofern es sich jedoch um Ergebnisse handelt, für die ein gewerbliches Schutzrecht angemeldet oder erteilt worden ist, kann das Zentrum den Projektpartnern die Verwertung der Ergebnisse aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung (Lizenzvertrag) gewähren. Die Höhe der Lizenzgebühr ist im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren.

⁷ Nachstehende Regelung ist eine beispielhafte, die jedoch nach Möglichkeit eine angemessene Beteiligung aller Projektpartner an den Ergebnissen bezweckt. Im Rahmen der relativ weit gefassten Vorgaben der FFG können selbstverständlich abweichende Regelungen getroffen werden, die an die Bedürfnisse der Partner und an den Forschungsgegenstand angepasst sind

Multi-firm bzw. single-firm Projekte (Unternehmensprojekte):

1. In multi,- oder single-firm Projekten entstehende Ergebnisse und damit einhergehende Eigentums-, Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen dem Zentrum zu, sofern nichts Anderes in Projektverträgen geregelt wird.
2. Dem Zentrum sollen jedenfalls methodische Ergebnisse (z.B. Arbeitstechniken, Methoden, deren Abfolge und Integration) im Sinne eines unentgeltlichen, zeitlich unbegrenzten, nicht-exklusiven Nutzungsrechtes für weitere Forschungen, Entwicklungen und dergleichen im Bereich des Zentrums für dessen Weiterarbeit zur Eigenforschung und Auftragsforschung zur Verfügung stehen.
3. Im Agreement bzw. in den Projektverträgen können die Interessensbereiche der Projektpartner für jedes Projekt definiert werden.
4. In Projektverträgen kann vereinbart werden, dass das Zentrum allen Projektpartnern innerhalb ihrer definierten Interessensbereiche ein (un)entgeltliches, (nicht-)exklusives, (nicht-)übertragbares, (nicht-)unterlizenzierbares und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung (/Verwertung) der Ergebnisse gewährt. Das Recht zur Vergabe von Sublizenzen kann auf die Berechtigung zur Sublizenzvergabe an verbundene Unternehmen gemäß § 228 UGB eingeschränkt werden.
5. Bei allfälligem Überschneiden von Interessensbereichen haben die Projektpartner im Voraus Einvernehmen über Art und Ausmaß der jeweiligen Nutzungs- und gegebenenfalls Verwertungsrechte individuell zu erzielen.
6. In Projektverträgen kann das Nutzungs- und Verwertungsrecht des Zentrums als Eigentümerin der Ergebnisse innerhalb des Interessensbereiches der Projektpartner auf die Nutzung der Ergebnisse des Projektes auf weitere Eigenforschung, sowie auf Auftragsforschung des Zentrums eingeschränkt werden.
7. Außerhalb der in Projektverträgen definierbaren Interessensbereiche soll dem Zentrum ein uneingeschränktes, zeitlich unbegrenztes und kostenloses Recht zur Nutzung und Verwertung der Ergebnisse nach eigenem Ermessen zukommen. Die Projektpartner können Ergebnisse außerhalb der definierten Interessensbereiche in eigenen (internen) Projekten und Projekten mit verbundenen Unternehmen kostenlos konzernintern nutzen. Jene Partner, die nicht am Projekt beteiligt sind können Nutzungsrechte zu Vorzugskonditionen erwerben, wobei die Modalitäten der Rechteeinräumung im jeweiligen Einzelfall auszuhandeln sind.
8. Das Zentrum ist berechtigt, Nutzungs- und Verwertungsrechte zu marktüblichen Konditionen an Dritte zu vergeben. Rechtzeitig vor der Einräumung von Rechten werden die Projektpartner verständigt. Wenn die Projektpartner innerhalb einer definierten Frist keine begründeten Einwände erheben, gilt die Zustimmung zur Rechteeinräumung als erteilt.

Publikationen, wissenschaftliche Verwertung

1. Die Projektpartner sind jedenfalls berechtigt Ergebnisse zu veröffentlichen, soweit diese Arbeiten von den Projektpartnern selbst durchgeführt wurden und keine neuheitsschädliche Veröffentlichung darstellt, oder Geheimhaltungsinteressen verletzt.
2. Ergebnisse der Grundlagenforschung und Ergebnisse aus strategischen Projekten können jederzeit vom Zentrum und den wissenschaftlichen Partnern publiziert werden und bedürfen nicht der vorherigen schriftlichen Abstimmung mit und der Freigabe durch die übrigen Projektpartner.